

Satzung über die
Entschädigung ehrenamtlicher
Tätigkeit

vom 19.02.2024

Änderungen

	Inkrafttreten zum
	Inkrafttreten zum

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen hat am 19.02.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 €
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden	50,00 €
von mehr als 5 bis zu 7 Stunden	65,00 €
über 7 Stunden	80,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz 80,00 € nicht übersteigen.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 3

Aufwandsentschädigung Gemeinderat, Ortschaftsrat, Ortsvorsteher

(1) Die Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde- beziehungsweise Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2. § 2 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft

Alberweiler	100 v. H.	(500 – 1.000 Einwohner)
Altheim	100 v. H.	(500 – 1.000 Einwohner)
Aßmannshardt	100 v. H.	(1.000 – 2.000 Einwohner)
Ingerkingen	100 v. H.	(1.000 – 2.000 Einwohner)
Schemmerberg	100 v. H.	(1.000 – 2.000 Einwohner)

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der, der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Für die Beschäftigung einer Schreibkraft erfolgt ein Abschlag bei einer Beschäftigung über 10% in Höhe des hälftigen Arbeitgeberaufwands einer Beschäftigten in EGR 3 Stufe 4 TVöD.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird jeweils im Voraus gezahlt. Sie ist im Falle der Erkrankung oder des Urlaubes eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Aufwandsentschädigung Wahlvorstände und Wahlhelfer

(1) Wahlhelfer bei allg. Wahlen erhalten die Entschädigung nach § 1 Abs. 2. § 2 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

Das bei überregionalen Wahlen empfohlene Erfrischungsgeld ist darin enthalten.

(2) Wahlvorstände und stellvertretende Wahlvorstände erhalten auf die Entschädigung nach Abs. 1 einen Zuschlag von 50 %.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohn- bzw. Dienstsitzes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.04.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Schemmerhofen, den 20.02.2024



Klaus Wilhelm Tappeser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde gelten gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.